

Die Titularbischöfe und ihre Stellung auf den drei letzten ökumenischen Konzilien

Von Johannes Beumer, S. J.

Wenn man das Tridentinum, das Erste und das Zweite Vatikanum miteinander vergleichen will, so zeigt, von der Problematik der aufgeworfenen Fragen und deren Beantwortung her, nur das letzte Konzil ein modernes Gepräge und unterscheidet sich dadurch wesentlich von den beiden früheren Kirchenversammlungen. Aber sobald mehr die äußeren Faktoren herangezogen werden, steht das Tridentinum, obschon es im 16. Jahrhundert abgehalten wurde, doch in größerer Nähe zu den mittelalterlichen Konzilien, während das Erste Vatikanum unter dieser Rücksicht als uneingeschränkt neuzeitlich gelten kann. Denn auf ihm, und keineswegs schon vorher, war die Besetzung repräsentativ für die Gesamtkirche, es gab zudem eine zu Anfang vorgelegte und dann durchgeführte parlamentarische Geschäftsordnung der Debatten und ein stenographisches Protokoll aller Konzilsreden, wodurch erst ein streng aktenmäßiger Bericht im Hinblick auf die Folgezeit ermöglicht wurde, und schließlich war auch die Furcht vor unberufener Einmischung seitens der staatlichen Machthaber so gut wie ausgeschlossen. Alles das läßt es zu, das Erste und das Zweite Vatikanische Konzil trotz der nach wie vor bestehenden inneren Gegensätze als eine gewisse Einheit zu betrachten.

Von den irgendwie gemeinsamen Faktoren sei hier die Konzilsbesetzung herausgegriffen, und zwar genauerhin die Besetzung durch die stärkere Beteiligung der Titularbischöfe. Wie diese zu Trient noch kaum eine Rolle gespielt haben, so wurde deren Bedeutung, sowohl praktisch als auch vom prinzipiellen Standpunkt aus, auf den beiden Vatikanischen Konzilien in zunehmender Deutlichkeit herausgestellt. Um das zu erkennen, muß freilich das Tridentinum immer wieder als Gegenstück des Vergleichs dienen. Damit wird eine Verschiedenheit zum Vorschein kommen, die zwar zunächst den Eindruck von etwas Nebensächlichem hervorrufen könnte, die dann aber doch zu der Natur des Bischofsamtes und seiner kollegialen Gewalt überleitet. Insbesondere ist der Beitrag nicht gering einzuschätzen, der in weiterer Konsequenz für eine vollere Wesensbestimmung des ökumenischen Konzils als solchen dienlich sein dürfte.

Das Tridentinum

Die Bulle ‚Laetare Hierusalem‘, mit der Papst *Paul III.* am 19. November 1544 zum Konzil in Trient einlud, hatte eine indifferente Aus-

drucksweise für die Adressaten gewählt; sie wandte sich nämlich an „alle von überallher, sowohl die ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, als auch die geliebten Söhne, die Äbte und alle anderen, die durch Recht oder Privileg die Vollmacht erhalten haben, den Konzilien beizuwohnen und auf ihnen ihre Meinung zu äußern“¹. Ob unter den Bischöfen die Titularbischöfe miteingeschlossen waren, muß zweifelhaft bleiben². Jedenfalls wurden diese nicht eigens hervorgehoben, und tatsächlich fanden sich auch nur wenige von ihnen auf den Konzilssitzungen im Laufe der Jahre ein, und das in der Regel bloß als Vertreter abwesender Diözesanbischöfe³. So erschien zu Trient als erster Titularbischof am 18. Mai 1545 der Mainzer Weihbischof *Michael Holding*, „R. D. Michael Aldinus, ep. Sidonien-sis, procurator R. archiepiscopi Maguntini, electoris Imperii“⁴, der indes schon am 8. Januar 1546 abberufen wurde⁵. Bei den späteren Konzilsperioden war die Zahl der anwesenden Titularbischöfe ein wenig größer; die Gesamtliste für die Verhandlungen von 1551—1552 führt z. B. die Weihbischöfe (suffraganei) von Salzburg, Mainz, Würzburg, Speyer und Münster an⁶. Alle diese Titularbischöfe wurden indes als eigentliche Konzilsväter betrachtet, sie hatten Sitz und Stimme wie die anderen Bischöfe und blieben unterschieden von den übrigen Prokuratoren, denen die bischöfliche Weihe fehlte.

¹ „Omnes omnibus ex locis, tam venerabiles fratres nostros patriarchas, archiepiscopos et episcopos quam dilectos filios abbates et alios quoscumque, quibus iure aut privilegio in conciliis residenti et sententias in eis dicendi permissa potestas est“ (Concilium Tridentinum, Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum Nova Collectio, ed. Societas Goerresiana, IV, 387, 11—14). — Diese Sammlung wird von nun an mit „CT“ zitiert (Band, Seite, Zeilen).

² Die Kanonisten und Theologen vor dem Trienter Konzil haben die Frage wenig untersucht und im allgemeinen wohl nur die residierenden Bischöfe als die eigentlichen Mitglieder eines Konzils angesehen. Bei *Melchior Cano* ist das Urteil betreffs der Titularbischöfe negativ: „Non enim patrum memoria, nisi episcopi et presbyteri in concilium vocantur; nec hi omnes, sed qui pastores Ecclesiae, et rectores sunt. Episcopi enim, quos annulares nostri vocant, sine causa aliquando in synodum sunt admissi. Sed nihil mirum. Nam et sine causa in Ecclesia sunt“ (De locis theologicis V, 2). *Francisco Suárez* strebt (nach dem Konzil von Trient) einen Ausgleich an: Die Titularbischöfe können berufen werden, müssen es aber nicht, weil sie keine bischöfliche Jurisdiktion besitzen, und begründet das mit dem Brauch in der Kirche (XII, disp. 11, sect. 1, nr. 18). — Die Frage, die uns hier angeht, ist damit nicht entschieden, ob die Titularbischöfe wirklich zum Trienter Konzil berufen waren oder nicht. Eine positive Antwort läßt sich aber wohl aus dem Umstand ableiten, daß die Titularbischöfe, die sich zu Trient eingefunden hatten, praktisch zu den Sitzungen und zu der Stimmabgabe zugelassen wurden.

³ Die resignierten Bischöfe, die ohne neuen Titel als ‚episcopi seniores‘ angeführt werden, bilden eine Ausnahme. Nach dem modernen Sprachgebrauch wären sie nur Titularbischöfe.

⁴ CT, a. a. O. (Anm. 1) IV, 421—422.

⁵ Ebd. IV, 564, 9—13.

⁶ Ebd. VII, 558.

Eine Konzilssitzung, die 23., sollte sich ex professo mit dem Institut der Titularbischöfe befassen ⁷. Am 10. Mai 1563 gelangte der Entwurf zu einem entsprechenden Disziplinardekret in die Hände der Konzilsväter, das die Überschrift trug: ‚De episcopis, clero et populo Christiano carentibus, non nisi ex gravissima causa ordinandis‘ ⁸, und darin wurde unter Berufung auf das Corpus Iuris Canonici eine strenge Einschränkung des Instituts auf Notfälle gefordert ⁹. Aber der Entwurf fand nicht den einstimmigen Beifall in den nachfolgenden Debatten. Neben das einfache ‚placet‘ trat beinahe ebenso häufig das entschiedene ‚non placet‘, wobei letzteres durch verschiedene, ja entgegengesetzte Ursachen veranlaßt sein konnte. Verhältnismäßig viele Konzilsväter tadelteten die Härte des sprachlichen Ausdrucks, wie z. B. in dem Votum: ‚Die verletzenden Worte sind zu tilgen.‘ ¹⁰ Andererseits wurde auch mehrfach das Verlangen geäußert: ‚Die Titularbischöfe sollen ganz abgeschafft werden‘, oder man knüpfte ihr Fortbestehen an die kaum ernstgemeinte und jedenfalls unerfüllbare Bedingung, daß sie sich an ihren Bischofssitz (in partibus infidelium!) begäben, um dort das Evangelium zu verkünden und u. U. den Märtyrertod zu erleiden ¹¹. Weitere Vorschläge wären schon eher durchzuführen gewesen, indes laufen sie darauf hinaus, daß die Einrichtung der Titularbischöfe mindestens an praktischer Bedeutung verloren hätte, wenn sie nicht gar völlig überflüssig geworden wäre ¹². Demgegenüber sind die ausge-

⁷ Siehe die genaueren Angaben bei: J. Beumer, Die Titularbischöfe im Urteil der Konzilsverhandlungen zu Trient (XXIII. Sitzung), in: Gregorianum 46 (1965) 320—342.

⁸ ‚Quia hactenus compertum est, ecclesiis, praesidio facultatum, clero et populo Christiano carentibus, praefici multos, qui nec prodesse (ut expediret) nec praeesse (ut deceret) valentes, instabilitate vagationis, et mendicitatis opprobrio serenitatem pontificalis obnubilant dignitatis ac intolerabiles abusus et scandala circa functiones episcopales, non sine episcopalis dignitatis dedecore, passim introducunt, dum unicum lucrum sibi proponunt: sancta synodus declarat, huiusmodi episcopos in posterum non esse ordinandos, nisi urgens et gravis necessitas aut eiusdem ecclesiae utilitas id exposcat; quod cum contigerit, tunc congrua iis et competens portio auctoritate Sedis Apc^{cae} perpetuo assignetur, unde honeste et pro dignitate vivere queant‘ (CT IX, 479, 20—28).

⁹ Clementinen, Corpus Iuris Canonici Lib. I, tit. 3, cap. 5 (editio Friedberg II, 1137). Siehe auch die Worte des Erzbischofs von Rossano, der auch die ‚Duldung‘ der Titularbischöfe auf dem Konzil von Vienne und dem damaligen zu Trient als Beweis anbringt (CT IX, 499, 10—19). Der zitierte Text des Trienter Konzils findet sich: CT VII, 360, 18—36.

¹⁰ Aquinatensis (CT IX, 534, 19).

¹¹ ‚Mittendi essent ad eorum ecclesias, quae, etsi in partibus infidelium sunt, non debent propterea retardari, cum parati esse debent subire martyrium pro ovibus suis, ut fecerunt episcopi primitivae ecclesiae‘ (Cardinalis Lotharingus: CT IX, 489, 18—20); ‚Placet, quod titulares ad eorum ecclesias, etiam inter infideles exsistentes, ire deberent, cum infidelibus verbum Dei maxime praedicari debeat‘ (Clodiensis: CT IX, 510, 20—21).

¹² So wollten z. B. einige die Titularbischöfe in Rom konzentriert wissen (Lesinensis: CT IX, 534, 9—10; Cavensis: CT IX, 564, 10—12). Der Bischof von Nizza meinte, nur jede Kirchenprovinz solle einen Titularen erhalten, für den dann die

sprochen positiven Stimmen, die sich für die Beibehaltung der Titularer einsetzen, weniger zahlreich, behaupten jedoch ihr Gewicht und verdienen in dem Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung eine besondere Aufmerksamkeit.

Nicht selten kommt die Rede auf die Einkünfte der Titularbischöfe, weil man durch deren Sicherung den eingeschlichenen Mißständen Einhalt gebieten will¹³. Einige Male erscheint auch eine Betrachtungsweise, die kaum ganz zufriedenstellt, indem vom rein rechtlichen Standpunkt auf den Anspruch der Kirche hingewiesen wird, der durch die Bestellung der Titularbischöfe in partibus infidelium noch zur Geltung gelange¹⁴. Sehr ausführlich begründete sie der italienische Konzilsvater, Bischof *Balduinus de Balduinis* von Aversa, mit der unentbehrlichen Hilfe für kranke oder alte Oberhirten und fügte noch konkrete Hinweise bezüglich der Amtsführung seitens der Hilfsbischöfe bei¹⁵. Besonders aufschlußreich sind die Bemerkungen der Konzilsväter, denen die kirchliche Notlage in den nordischen Ländern aus eigener Erfahrung bekannt war. So hob der Bischof von Przemyśl die weite Ausdehnung der polnischen Diözesen hervor¹⁶, und der Prager Erzbischof, *Antonius de Muglitio*, erklärte zugunsten der Verhältnisse im Reich: „Die Titularbischöfe in Deutschland können schwerlich abgeschafft werden, da die Diözesen eine große Ausdehnung besitzen und da einige Bischöfe Kurfürsten sind, die sich häufig mit den Reichstagen und der Verteidigung ihrer Kirchen beschäftigen müssen“¹⁷, was

einzelnen Bischöfe aufkommen müßten (CT IX, 526, 23—25). Andere Vorschläge befürworteten die Aufteilung der großen Diözesen, um so die Titularbischöfe zu beseitigen (Bracarenensis: CT IX, 502, 20—21; Aliphanus: CT IX, 576, 6—9). Dagegen erhoben, im Hinblick auf die deutschen Verhältnisse, der General der Augustiner-Eremiten und der General der Jesuiten Einspruch (CT IX, 586, 22—23 bzw. 588, 36—38).

¹³ Larinensis (CT IX, 537, 16), Gebennensis (CT IX, 538, 32), S. Severinae (CT IX, 577, 1) u. a. m.

¹⁴ ‚Ecclesia retinet ius ad illas ecclesias, quae ab infidelibus possidentur, cum episcopos titulares creat‘ (Interamnensis: CT IX, 524, 16—17). — Es wird also auch die Notwendigkeit der Verbindung zwischen Bischof und Volk betont. Daneben ist noch ein Grund beachtenswert, den man ökumenisch nennen dürfte: Bei der zu erhoffenden Vereinigung von Ost und West würden gegebenenfalls zwei Bischöfe denselben Sitz beanspruchen, der residierende Bischof der Ostkirche und der lateinische Titularbischof (Segobiensis: CT IX, 523, 1—6).

¹⁵ ‚Non placet, quod episcopi titulares penitus tollantur, cum multa contingere possint, tum propter episcoporum malam valetudinem, tum propter ipsorum senectutem et quam plurima alia, quod non solum utilis sed necessaria eorum opera sit. Placeret tamen, quod ultra ea, de quibus in canone, adderetur, quod portio perpetua, quae illis assignanda est, ad minus sit 300 ducatorum, et quod non possint exercere munia episcopalia nisi in ecclesia, in qua talis portio illis fuerit assignata‘ (CT IX, 530, 48 — 531, 2).

¹⁶ ‚Suntque episcopi titulares necessarii, praesertim in Polonia, in qua sunt dioeceses amplissimae, et non possunt bene exerceri a proprio episcopo in omnibus episcopalia munia‘ (CT IX, 564, 31—36).

¹⁷ ‚Titulares autem episcopi in Germania difficile tolli possunt, cum amplissimae

indes nicht ohne Widerspruch hingenommen wurde. Auch die auf dem Konzil anwesenden Titularbischöfe nahmen Stellung zu dem Thema, das sie persönlich anging. Der Weihbischof von Eichstätt und Würzburg, *Leonhard Haller*, ergriff zweimal das Wort. In seiner ersten Rede gab er zu bedenken: „Die Worte betreffs der Suffraganbischöfe scheinen allzusehr zu verletzen und sich für die Erhabenheit dieses Konzils nicht zu geziemen, zumal da vieles, was dort gesagt wird, nicht auf manche Suffraganbischöfe anzuwenden ist, wie auch nicht für ihn selber, der Suffraganbischof von Eichstätt sei. Und falls die Suffraganbischöfe wirklich derart sind, wie in diesen Canones behauptet wird, warum benutzen dann die Kardinäle ihre Mitarbeit in ihren Kirchen?“¹⁸ Von der zweiten Rede ist nur die gedrängte Zusammenfassung des Konzilssekretärs erhalten: „Dann sprach er [Haller] von den Titularen, indem er sagte, er sei Titular und wünsche, daß ihm Einkünfte von 400 Dukaten zugesichert würden.“¹⁹ Ein in Italien wirkender Weihbischof sprach sich in demselben Sinne aus: „Die beleidigenden Worte für die Titularbischöfe sollen getilgt werden. Ebenso der Ausdruck ‚Titularen‘; denn daraus haben einige geschlossen, diese Bischöfe seien keine wahren Bischöfe, eine Behauptung, die nicht katholisch ist... Die Suffraganbischöfe sollen einer [bestimmten] Kirche zugewiesen werden und einen Anteil [an den Einkünften] erhalten, sie sollen auch wie die übrigen Bischöfe geprüft werden, da sie, was das Wesentliche angeht, wahre Bischöfe sind.“²⁰ Der letztere Umstand, wodurch der tiefere theologische Grund für eine positive Einschätzung der Titularbischöfe gegeben ist, wurde noch von mehreren Konzilsvätern eingeschränkt²¹.

sint dioeceses, et cum aliqui sint principes electores, qui persaepe in comitiis Imperialibus et defendendis eorum ecclesiis occupati sunt' (CT IX, 538, 23—27).

¹⁸ ‚De suffraganeis videntur verba nimis iniuriosa et indigna maiestate huius synodi, praesertim cum ea, quae dicuntur, multis ex suffraganeis non conveniant, sicut nec ipsi, qui est suffraganeus Eystetensis. Et si tales sunt suffraganei, ut in canonibus istis dicitur, cur cardinales eorum opera in eorum ecclesiis utuntur?' (CT IX, 508, 27—30.) — Siehe dazu den ausführlichen Bericht des Bischofs *Muzio Calini* (*A. Marani*, *Lettere Conciliari* [1561—1563] [Brescia 1963] 452).

¹⁹ ‚Deinde locutus est de titularibus, dicens, se esse titulare et cupere, ut providenter sibi redditus quadringentorum ducatorum' (CT IX, 607, 43—45).

²⁰ ‚Deleantur iniuriosa verba in episcopos titulares. Deleatur etiam hoc verbum titulares; nam ex hoc aliqui censuerunt, tales episcopos non esse veros episcopos, quod dictum non est catholicum... Suffraganei assignentur alicui ecclesiae, et detur eis aliqua portio, examinentur prout ceteri episcopi, cum sint veri episcopi quoad essentialia (CT IX, 565, 2—8). — Der Sprecher ist *Didacus de León O. Carm.*, Columbricensis oder Columbricensis. Das Register der Akten vermerkt: ‚Sedes titularis incerta, suffraganeus Sipontinus'.

²¹ ‚Tales episcopos esse veros episcopos, licet non habeant oves proprias; eas enim quamvis non habeant actu, tamen habent actitudine' (Dertusensis: CT IX, 563, 27—29); ‚Episcopos titulares non esse tollendos, qui sunt veri episcopi, et quod est antiquus mos eos instituendi (Generalis Eremitarum: CT IX, 586, 20—21); ‚(Generalis Iesuitarum) reprobavit opinionem eorum, qui dixerunt, titulares non esse veros

Aber bei dem andauernden Widerstreit der Ansichten auf dem Konzil konnte der Entwurf des Disziplinardekrets nicht zum definitiven Beschluß erhoben werden. Deshalb waren unterdes schon ‚*Canones reformati abusuum de sacramento ordinis*‘ ausgearbeitet worden, die dann am 6. Juli 1563 zur Vorlage kamen²². Der Unterschied gegenüber der ursprünglichen Fassung war dem Inhalt nach nicht gerade bedeutend. Nur sind die Worte, die als Beleidigung für den Stand der Titularbischöfe empfunden worden waren, nunmehr weggefallen. Dafür treten neue Einzelbestimmungen hinzu: Die Summe der zugesicherten jährlichen Einkünfte ist genau festgelegt, die Tätigkeit des Titularbischofs wird auf die Diözese des zuständigen Ortsbischofs beschränkt, der aber wirklich der Residenzpflicht genügen muß, und die unentgeltliche Ausübung der Funktionen durch den Titularbischof soll durch Androhung von kirchlichen Strafen gewährleistet sein. Jedoch erhielt der neue Entwurf in den angeschlossenen Debatten (vom 10. bis zum 12. Juli) noch weniger als der frühere die Zustimmung der Konzilsväter. Immer wieder wurde das Urteil gefällt: ‚*Decretum de titularibus reiciatur*‘, ‚*tollatur*‘, ‚*omittatur*‘, oder mindestens ‚*differatur*‘. Allein in ganz vereinzelt Fällen lautete die abgegebene Stimme bejahend: ‚*De titularibus remaneat*‘ und ‚*nec tollatur nec remaneat, sed reformetur*‘. Nähere Erklärungen bzw. Begründungen wurden jetzt für gewöhnlich weder bei den negativen noch bei den positiven Stimmen hinzugefügt, und falls sie überhaupt vorkamen, zeichnen sie sich durch eine auffallende Kürze aus (wenigstens gilt das für die Notizen, die in den Akten auf uns gekommen sind). Schließlich fand die Konzilsleitung den Ausweg, den umstrittenen Gegenstand ganz fallenzulassen und bloß einen allgemein gehaltenen Entwurf gegen die ‚*Clerici vagi*‘ vorzulegen²³; die Titularbischöfe sind darin zwar miteingeschlossen, wer-

episcopus. Quod dixit esse erroneum, quia tales consecrantur ut ceteri episcopi, et si tales non essent episcopi, ecclesia erraret, quae tenet, consecratos ab eis esse vere consecratos; alioquin sequeretur, non esse consecratos plures sacerdotes, et ex consequenti populus esset idololatra‘ (CT IX, 588, 32—36).

²² ‚Nullus ad ecclesias in partibus infidelium, populo Christiano et clero carentes, in posterum episcopus ordinetur, nisi urgens necessitas id exposcat, eique perpetui reditus quadringentorum aureorum auctoritate Sedis Ap^{ca}e assignentur. Qui tamen [pontificalia non possit exercere nisi in dioecesi episcopi residentis ac] pontificalia per se exercentis, idque gratis, ut ei nihil, etiam a sponte dantibus oblatum recipere liceat. Quodsi secus fecerit, a pontificalibus per annum sit suspensus‘ (CT IX, 593, 42—47).

²³ ‚Cum nullus debeat ordinari, qui iudicio sui episcopi non sit utilis aut necessarius suis ecclesiis, sancta synodus, vestigiis sexti canonis Chalcedonensis inhaerendo, statuit, ut nullus in posterum ordinetur, qui illi ecclesiae aut pio loco, pro cuius necessitate aut utilitate assumitur, non adscribatur, ubi suis fungatur muneribus, nec incertis vagetur sedibus. Quodsi locum inconsulto episcopo deseruerit, ei sacrorum exercitium interdicitur. Nullus praeterea clerus peregrinus sine commendatiis sui ordinarii litteris ab ullo episcopo ad divina celebranda et sacramenta administranda admittatur‘ (CT IX, 627, 29—35).

den aber nicht mehr namentlich hervorgehoben. Das entsprechende Dekret gelangte dann in der Generalkongregation vom 15. Juli 1563 zur Annahme durch das Konzil ²⁴.

Diese recht dürftigen Ergebnisse der Trienter Verhandlungen bezüglich der Reform der Titularbischöfe könnten vielleicht, allerdings mit der nötigen Vorsicht, durch das ergänzt werden, was kurz zuvor bei den Beratungen über die dogmatischen Grundlagen des Weihesakramentes vorgebracht worden ist. So hatte z. B. am 25. November 1562 der Bischof von Almeria (Spanien), *Antonius Corriero*, die These vertreten: „Die Bischöfe sind nach göttlichem Recht eingesetzt . . . Die Gewalt zu regieren, zu weiden, zu leiten und zu exkommunizieren stammt unmittelbar von Gott, vom römischen Papst nur in dienender Funktion . . . Da die Bischöfe Gesandte Christi sind, sind sie auch von Christus eingesetzt, und wie es eine zweifache Gerichtsbarkeit gibt, so auch eine zweifache Gewalt, und jede von ihnen ist den Aposteln von Gott verliehen . . . Also werden auch beide Gewalten den Bischöfen bei ihrer Weihe gegeben; obschon sie keine Untergeben erhalten, so doch die Gewalt zu weiden, zu regieren usw. . . Dazu kommt noch: Alles, was bei der Weihe mitgeteilt wird, wird von Gott verliehen; bei der Weihe wird aber die Gewalt mitgeteilt zu regieren, zu leiten, zu weiden, zu exkommunizieren, es stammt also diese Gewalt von Gott . . . Jedoch kann der Papst diese Gewalt der Bischöfe einengen und erweitern, wie es nach seiner Ansicht für die Kirche förderlich ist . . . Es soll demnach ein 7. Canon aufgestellt werden, in dem es heiße, die Bischöfe sind von Christus eingesetzt, und der Papst beruft sie zur Teilnahme an der Hirten Sorge.“ ²⁵ Abgesehen davon, daß diese „Spanische“ Theorie noch weiter theologisch durchdacht werden müßte und daß sie nur von wenigen Vätern des Trienter Konzils befürwortet wird, hat sie für unsere Belange einen entscheidenden Man-

²⁴ CT IX, 630, 26—30 und 632, 26—30. — Leider ist aus der hier beigelegten Liste der Konzilsväter nicht unmittelbar ersichtlich, welche von ihnen Titularbischöfe waren. So erscheint Weihbischof *Haller* unter der Bezeichnung: ‚Leonardus Haller ep. Philadelphiensis Germanus‘ (CT IX, 635, 9). Und der Weihbischof de León: ‚Didacus ep. Columbricens Hispanus‘ (CT IX, 637, 30); ‚Hispanus‘ heißt er nach dem Land seiner Geburt, nicht nach dem seiner Tätigkeit.

²⁵ ‚Episcopi iure divino instituti sunt . . . Potestas regendi, pascendi, gubernandi et excommunicandi est immediate a Deo, a Pont^{ce} autem tamquam Dei ministro . . . Praeterea cum sint legati Christi, ergo a Christo instituti sunt, et sicut est duplex forum, ita duplex est potestas, et utraque data est apostolis a Deo . . . ergo utraque potestas datur in consecratione episcopis; licet non dentur subditi, auctoritas tamen pascendi, regendi etc. datur . . . Praeterea quidquid confertur in consecratione, confertur a Deo; in consecratione autem confertur potestas regendi, gubernandi, pascendi, excommunicandi, ergo haec potestas est a Deo . . . Pontifex tamen potest coarctare et extendere hanc episcoporum potestatem, prout viderit ecclesiae expedire . . . Constituatur igitur 7. canon, ut in eo dicatur, episcopos esse a Christo institutos, et Pont^{cem} vocare eos in partem sollicitudinis etc. (CT IX, 172, 2 — 173, 13).

gel: Sie bezieht die Titularbischöfe nicht ausdrücklich in den Umfangbereich ihrer Aussage mit ein. Höchstens ließe sich die Annahme rechtfertigen, diese seien doch kaum von dem auszuschließen, was den Wirkungen der bischöflichen Weihe als solcher zugeschrieben wird. Freilich würde der Beweis bedeutend erleichtert, wenn die stillschweigende Voraussetzung eigens hervorgehoben und bejaht wäre: „Die Titularen sind wirkliche Bischöfe“, und das geschieht nicht, auch nicht bei ähnlichen Äußerungen, die von den Konzilsvätern in der 23. Sitzung gemacht worden sind²⁶.

Aber eine irgendwie mit der spanischen Auffassung verwandte Theorie berücksichtigt wenigstens die resignierten Diözesanbischöfe und leitet damit eine Stellungnahme zu den Titularbischöfen überhaupt ein. Es ist die Theorie von einer ‚absoluta ordinatio‘. In ihrem Sinne führte der süditalienische Bischof *Antonio Fachinetti de Nuce* (Nicastro) am 27. November 1562 in der Konzilsaula aus: „Wenn wir zu Bischöfen bestellt und geweiht werden, knüpfen wir ein doppeltes Band, das eine mit der Partikularkirche, an deren Spitze wir stehen . . . das andere mit der Universalkirche, die eine ist, wie auch deren Bischofsamt . . . Jenes Band mit der Partikularkirche kann durch den Willen des Papstes gelöst werden, das andere aber mit der Universalkirche keineswegs, es ist vielmehr für immer unauflöslich . . . Das läßt sich beweisen aus dem ständigen Gebrauch der Kirche; denn die Bischöfe, die auf ihre Partikularkirchen verzichten, verbleiben Bischöfe und behalten alles, was zu der bischöflichen Gewalt gehört, was gar nicht der Fall sein könnte, wenn nicht das zwischen ihnen und der Universalkirche bestehende Band unauflöslich wäre . . . Indem wir die Weihe erhalten, wird die Ehe vollzogen, und wir verbinden uns mit der Universalkirche . . . Ob aber die Bischöfe, insofern sie für die Universalkirche geweiht sind, als nach göttlichem Recht eingesetzt gelten können, möchte ich für möglich halten . . . Ist nicht ein Bischof, der auf seine Partikularkirche verzichtet hat oder dessen Diözese durch den Einbruch des Meeres versunken oder durch einen anderen Bischof mit älterem Recht in Besitz genommen worden ist, ein wirklicher Bi-

²⁶ Zum Beispiel von dem spanischen Bischof *Delgado* (Lugo) und dem italienischen Bischof *Iacobus Gilbertus Noguerras* (Alife), siehe CT IX, 200, 38—201, 18 und 251, 27 — 202, 30. Das Gegenteil hält der spanische Jesuitengeneral *Iacobus Laynez*: ‚Potestas iurisdictionis Petro et successoribus eius data est a Deo immediate, aliis vero apostolis probabiliter tenetur, quod mediate; sed ego credo, quod immediate, et hoc fuit speciale privilegium. In episcopis vero a Papa manat . . . Cum igitur potestas episcoporum haec non sit immediate a Deo, non potest dici de iure divino . . . In aliis igitur a Papa non est invariabilis; non dico tamen, quod non sit a Deo, sed quod non est immediate a Deo et ideo non est de iure divino‘ (CT IX, 96, 25—38). — Zur ganzen Frage und ihrer historischen Entwicklung siehe vor allem: *E. Olivares S. J.*, Origen de la jurisdicción conciliar, in: ‚Archivo teológico Granadino 26 (1963) 97—130.

schof? Sicherlich . . . und doch hat er keine Jurisdiktion.²⁷ Dieses ist also eine „Weihe auf die Universalkirche“, und der Jesuitengeneral *J. Laynez* gebraucht dann (am 16. Juni 1563) dafür in bewußter Hinwendung zu den Titularbischöfen im allgemeinen den ungewöhnlichen und im Kirchenrecht verpönten Ausdruck ‚*absoluta ordinatio*‘²⁸; aber das von ihm beigebrachte Beispiel aus der alten Kirchengeschichte trifft nicht das, was eigentlich intendiert ist²⁹. Kurze Zeit vorher, am 31. Mai 1563, hat der Bischof von Viesti, *Ugo Buoncompagni*, der spätere Papst *Gregor XIII.*, noch von der Möglichkeit einer Weihe ‚*ad ecclesiam universalem*‘ gesprochen³⁰, wobei wiederum der Beweis, dieses Mal dem *Corpus Iuris Canonici* entnommen, zu versagen scheint³¹. Der Sache nach ist diesen drei zuletzt genannten Äußerungen, die übrigens nicht mit der Meinung der Konzilsmehrheit, geschweige denn mit einer konziliaren Bestimmung zu identifizieren sind, gemeinsam, daß sie eine bischöfliche Weihe anerkennen, die losgelöst von der Übertragung der Jurisdiktion für eine Partikularkirche vorliegt, und

²⁷ ‚*Dum creamur et consecramur episcopi, contrahimus duplex vinculum, alterum cum ecclesia particulari cui sumus praefecti . . . alterum cum ecclesia universali, quae una est et cuius episcopatus unus est . . . Illud vinculum cum ecclesia particulari contractum dissolubile est voluntate Papae; alterum vero contractum cum ecclesia universali minime, sed perpetuum indissolubile est . . . Probatum ex immemorabili ecclesiae usu; nam et qui resignant ecclesias particulares, episcopi remanent retinentque omnia, quae sunt episcopalis potestatis, quod minime possent, si vinculum inter eos et ecclesiam universalem contractum indissolubile non esset . . . Dum consecramur, consummatur matrimonium, et contrahimus aliud vinculum cum ecclesia universali . . . An autem episcopi, prout ad ecclesiam universalem sunt consecrati, possent dici iure divino institui, putarem posse . . . Episcopus, qui renuntiavit ecclesiae particulari vel cuius dioecesis irruptione maris [submersa est], vel ab habente ius antea evicta fuerit, nonne verus episcopus est? Certe sic . . . et tamen iurisdictionem non habet‘ (CT IX, 179, 15 — 180, 18). — Hierher gehört auch die Tatsache, daß die resignierten Ortsbischöfe ohne jedes Bedenken zu den Konzilien, das von Trient miteingeschlossen, zugelassen worden sind.*

²⁸ ‚*Reprobavit dictum illorum, qui dixerunt, titulares non esse veros episcopos . . . Deinde probavit, quod potest congrue fieri absoluta ordinatio, quae est duplex. Quaedam est [illius qui ordinatur] non ad unam ecclesiam, sed indifferenter ad omnes, prout fuerunt ordinati apostoli, et haec est ordinatio evangelistarum, quae praefertur ordinationi episcoporum, qui ordinantur ad certas ecclesias. Alia ordinatio absoluta potest fieri eius, qui non est ordinatus ad aliquam ecclesiam nec habet iurisdictionem in aliqua ecclesia; adducens exemplum Paulini episcopi Nolani, qui ordinatus fuit presbyter ad nullam certam ecclesiam‘ (CT IX, 588, 32—45).*

²⁹ Die aus einem Brief des Paulinus angeführte Stelle findet sich bei Migne PL 61, 159 nr. 10. Jedoch ist dabei zu beachten, daß der Schreiber nur von seiner Weihe zum Priester, nicht von der zum Bischof sprechen will. Die Bischofsweihe hat Paulinus bekanntlich später empfangen.

³⁰ Bericht nur nach den von *G. Paleotti* gesammelten Akten: In quarto: placet et probat c. ‚*Inter corporalia*‘ de transl. prael., quod potest episcopus consecrari ad ecclesiam universalem (CT III, 645, 24—26).

³¹ In dem zitierten Text (Dekretalen *Gregors IX.*, I, 7 cp. 2; ed. Friedberg II, 97—98) ist, wenigstens direkt, nur die Rede von einem Bischof, der auf seine Kirche verzichtet hat: ‚*Quum quis episcopali praeditus potestate nullius tamen potest esse episcopus, quemadmodum de illo contingit, qui oneri pontificali renunciat, non honori.*‘

auch gewisse Rechte, die sich daraus für die Universalkirche ergeben, also konkret die noch bestehende Weihe resignierter Ortsbischöfe und die neue Weihe der Titularen.

Alles in allem genommen, bieten uns die Debatten der 23. Sitzung des Trienter Konzils zwar noch keine ausgebildete Theologie des Bischofsamtes und der durch die Weihe begründeten Stellung der Titularbischöfe, wohl aber in sich beachtenswerte Ansätze hierzu. Insbesondere ist die Frage noch gar nicht aufgeworfen worden, ob die Titularbischöfe gerade kraft ihrer Weihe das Recht besitzen, an den Konzilien teilzunehmen und zusammen mit den anderen Bischöfen ihre Voten abzugeben. Wenn das durch den Umstand entschieden sein soll, daß wirklich zu Trient einige Titularbischöfe Sitz und Stimme hatten, so ist doch die Einschränkung nicht zu übersehen, daß es lediglich resignierte Diözesanbischöfe oder von ihren Ortsordinarien entsandte bischöfliche Vertreter waren.

Das Erste Vatikanum

Nach Abschluß des Konzils von Trient stieg allmählich die Anzahl der Titularbischöfe in der Gesamtkirche, und dazu hatten der Hauptsache nach zwei voneinander unabhängige Umstände beigetragen. Einmal verhinderte nämlich die vom Konzil streng eingeschränkte Residenzpflicht, daß die Ortsbischöfe in demselben Umfang wie bisher zu besonderen Dienstleistungen außerhalb ihrer Sprengel (als Legaten, Nuntien, höhere Beamte an der römischen Kurie usw.) herangezogen werden konnten, und deshalb mußten Titularbischöfe deren Platz einnehmen. Zum anderen wurde es im Laufe der Zeit unumgänglich, in den ausgedehnten Gebieten der überseeischen Missionen Oberhirten mit Bischofsweihe aufzustellen, weil die portugiesische Krone, die das Patronatsrecht nicht nur in Indien, sondern auch in Japan und in Ozeanien für sich allein beanspruchte, schwer zu der Errichtung von neuen Bischofssitzen zu bewegen war; so wurden denn nach längerem Zögern am 16. November 1637 die ersten Missionsobern mit bischöflicher Weihe für Japan und einen Teil des indischen Bistums Goa ernannt³², die den Namen „Apostolische Vikare“ erhielten, während ihr Titelsitz ‚in partibus infidelium‘ (Griechenland, Kleinasien, Nordafrika) lag, und weitere folgten, z. B. auch in Amerika, Schottland und sogar im Königreich Sachsen, überall wo die kirchliche Hierarchie noch nicht angebracht erschien. Als dann am 29. Juni 1868 durch die päpstliche Bulle ‚Aeterni Patris‘ ein Konzil im Vatikan einberufen wurde, besaß die Frage nach der Teilnahme der Titularbischöfe wegen ihrer großen Zahl eine eigene Dringlichkeit.

³² A. Mulders, Missionsgeschichte (Regensburg 1960) 278 f.

Die Worte der Einladung zum Konzil hatten dieselbe allgemein gehaltene Form, wie sie für Trient angewandt worden war, und schlossen darum nicht jeden Zweifel aus. Aber die römische Kommission, der die Vorbereitung der neuen Kirchenversammlung anvertraut war³³, führte ein entscheidendes Urteil herbei, und zwar in ihrer Sitzung vom 17. Mai 1868³⁴. Ausdrücklich wurde die Frage gestellt: „Ist es passend, daß zum Konzil auch die Titularbischöfe berufen werden, ob sie nun die Verwaltung irgendeiner Diözese bzw. Mission innehaben oder nicht, wie z. B. die Apostolischen Vikare?“³⁵ Die Kommission gab einstimmig eine bejahende Antwort³⁶, und Papst *Pius IX.* approbierte am folgenden Tag diese Entscheidung³⁷. Der Konsultor der Kommission, *Giuseppe Angelini*, der bald darauf zum Titularerzbischof ernannt wurde, fügte dem Dekret einen theologisch gut durchgearbeiteten „Anhang“ bei, um die prinzipielle Seite der Frage zu klären. Demgemäß sind Titularbischöfe mit Jurisdiktion für ein bestimmtes Gebiet zur Teilnahme an einem Konzil berechtigt, und das sei unbestritten, wie *Angelini* mit Berufung auf die Kanonisten *Barbosa*, *Reiffenstuel*, *Gonzalez-Tellez*, *Ferrari*, *Devoti* und *Phillips* darzulegen sucht³⁸. Aber auch den anderen Titularbischöfen komme aufgrund ihrer Weihe eine „allgemeine und universelle Jurisdiktion“ zu nach der von *Bolgeni*, *Cappelari* und *Phillips* vertretenen Ansicht und darum dieselbe Art der Teilnahme³⁹. Das Konzil selbst hat seinerseits das Problem des rechtlichen Ursprunges nicht von neuem aufgegriffen, wohl aber, so könnte man sagen, durch sein praktisches Verhalten die These *Angelini*s ihrem wesentlichen Inhalt nach anerkannt, indem es allen Titularbischöfen, die im Vatikan erschienen waren, Sitz und Stimme bei den Verhandlungen und Beschlüssen zubilligte.

Der 8. Dezember 1869 war der Tag, auf den das Konzil anberaumt worden war. Die Beteiligung der dazu Berufenen übertraf weitaus die bei sämtlichen Konzilien der Vergangenheit. Auch die Titularbischöfe fanden sich in ziemlich großer Anzahl ein, da von den ungefähr 240,

³³ *Mansi* 50, 193*—200*. — Siehe auch die Denkschrift von *P. Gianelli* bei *H. Schauf*, *De conciliis oecumenicis* (Rom 1961) 84—93.

³⁴ „Conventus nonus congregationis directricis (*Mansi* 49, 490—494) nebst Appendix (*Mansi* 49, 494—500).

³⁵ „Se convenga chiamare al concilio anche li vescovi titolari, abbiano o no l'Amministrazione di qualche diocesi o missione, per esempio li vicari apostolici?“ (*Mansi* 49, 492).

³⁶ „Ma gli eminentissimi e reverendissimi cardinali congregati... hanno risoluto ad unanimità nel senso affermativo“ (*Mansi* 49, 493).

³⁷ *Mansi* 49, 493. — Siehe auch den Brief, den Kardinal *Prospero Caterini* an *Thomas Grant*, Bischof von Southwark (England) am 6. August 1869 geschrieben hat (*Collectio Lacensis* VII, 1058—1059).

³⁸ *Mansi* 49, 495.

³⁹ Ebd. 496.

die überhaupt in Betracht kamen⁴⁰, mehr als die Hälfte erschienen war⁴¹. Nur die eigentlichen „Hilfsbischofe“ (episcopi auxiliares) fehlten, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, möglicherweise weil sie für die Erledigung der laufenden Geschäfte in den Diözesen zurückgehalten wurden. Aber die übrigen Titularbischofe, soweit sie der Einladung Folge geleistet hatten, nahmen durchaus aktiven Anteil an dem Konzil, indem sie die Postulate mitunterzeichneten, auch in die Kommissionen gewählt wurden, den Diskussionen beiwohnten und ihre Stimme für oder gegen einen Entwurf abgaben. Wenn sie sich bei den Konzilsreden etwas mehr zurückhielten, so mag das durch die Überfülle der Wortmeldungen bedingt gewesen sein; vielleicht fühlten sich auch die Apostolischen Vikare aus den Missionsgebieten wegen der Konzilsprache, des Lateinischen, und der meistens theoretischen Themen ein wenig behindert. Jedenfalls fand keinerlei Diskriminierung der Titularbischofe statt. Als Redner unter ihnen ragte der gallikanisch gesinnte Theologe der Sorbonne, *Henri L. Maret*, Titularbischof von Sura, zweifellos hervor⁴². Er galt als einer der Führer in der Minorität bei den französischen Bischöfen, und seine Opposition gegen das neue Papstdogma war offensichtlich.

Soweit das aus den Akten hervorgeht, erhob nur ein einziger von den Konzilsvätern Einspruch gegen die Teilnahme der Titularbischofe, der Erzbischof von St. Louis in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, *Peter Richard Kenrick*. Er tat das in einem umfangreichen Schriftstück, das auch andere Einwände und Beschwerden wider die zu erwartende Definition vorbrachte⁴³. Darin sind die Konzilsteilneh-

⁴⁰ Die Zahl der Titularbischofe zur Zeit des Ersten Vatikanischen Konzils läßt sich schwer exakt bestimmen. Zwar bringen die Akten eine Liste sämtlicher Prälaten, die zur Teilnahme berufen waren (*Mansi* 53, 1061 ff.), und der Charakter der Titularen ist dabei auch meistens mit dem Zusatz ‚in partibus infidelium‘ gekennzeichnet. Aber auch andere müßten eigentlich als Titularbischofe hinzugezählt werden, so sicher die resignierten Ortsbischofe, die das Konzil aber immer nach ihrem ursprünglichen Sitz nennt, nur daß ein ‚iam‘ (= italienisch „già“, ehemals) vorangestellt ist. Größere Zweifel bestehen bezüglich der Apostolischen Administratoren; einerseits sind es Bischöfe, weil sie unter der Rubrik ‚episcopi‘ auftreten, andererseits darf man sie kaum als residierende Bischöfe ansehen, weil sie ausdrücklich Administratoren genannt werden. Der Schluß liegt nahe, daß sie Titularbischofe waren, obschon die Angabe eines Titularsitzes ‚in partibus infidelium‘ fehlt.

⁴¹ Aus demselben Grund wie eben wird hier auf eine genaue Zahlenangabe verzichtet. Die Liste der Konzilsväter, die auf der letzten Sitzung ihre Stimme abgegeben haben, findet sich bei *Mansi* (52, 1337—1347); in ihr sind die Titularbischofe mit ihrem Titelsitz angezeigt, die Apostolischen Vikare außerdem mit ihrem Missionsgebiet.

⁴² Hier noch einige Titularbischofe, deren Namen häufiger in den Konzilsakten erscheinen: *Ludwig Forwerk*, Titularbischof von Leontopolis und Apostolischer Vikar von Sachsen; *François H. de Mérode*, Titularerzbischof von Melitene; *Thommaso Salzano O. P.*, Titularbischof von Tanis; *Walter Steins S. J.*, Titularerzbischof von Bostra und Apostolischer Vikar von Calcutta.

⁴³ *Mansi* 51, 1059—1070. — Das Schriftstück trägt kein Datum, wird aber vor dem 13. Mai 1870 eingereicht worden sein, weil es zu den ‚Observationes... in

mer in fünf Gruppen eingeteilt; die erste bilden die residierenden Bischöfe, die vierte und fünfte die Kardinäle ohne Bischofsweihe, die Äbte und die Ordensobern. Die Angehörigen der zweiten und dritten Gruppe werden also beschrieben: „2. Die Titularbischöfe, die, obschon mit dem bischöflichen Charakter ausgezeichnet, über keine Sitze und Herden verfügen und, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Ämter an der römischen Kurie bekleiden. 3. Andere Titularbischöfe, die unter dem Namen von Apostolischen Vikaren an die Spitze von Missionen gestellt werden, und diese hängen alle unmittelbar vom Heiligen Stuhl ab, so daß sie nach dem Gutdünken des römischen Papstes abgesetzt werden können.“⁴⁴ Und nun behauptet *Kenrick*: „Von diesen fünf Gruppen besitzen die allein, die zu der ersten Gruppe gehören, ein gesichertes und allgemein anerkanntes Recht, daß sie in Sachen des Glaubens ihr Urteil abgeben können. Über das Recht der bloßen Titularbischöfe besteht eine Meinungsverschiedenheit unter den Theologen. Auch wegen der Apostolischen Vikare, die mit dem bischöflichen Charakter ausgezeichnet sind, läßt sich ein Bedenken anmelden, nicht allein, weil sie keine eigenen Sitze haben, sondern auch weil sie unmittelbar von dem Apostolischen Stuhl abhängig sind und nach dem Gutdünken des Papstes entfernt werden können.“⁴⁵ Hier wird offenbar übersehen, daß der Papst zwar die Apostolischen Vikare in ihrem Amt absetzen, aber ihnen nicht ohne weiteres die Zugehörigkeit zum Bischofskollegium nehmen kann, es sei denn unter denselben Voraussetzungen, durch Exkommunikation, wie das ebenso für die residierenden Bischöfe zutrifft. *Kenrick* zieht gegen Schluß aus dem Gesagten die Folgerung: „Deshalb darf nicht dem Papst allein für sich, sondern dem Konzil unter dem Vorsitz des Papstes die Anordnung zukommen, welches Recht den vier übrigen Gruppen, die aufgezählt worden sind, eig-

caput addendum decreto de Romani Pontificis primatu' gehört und noch nicht den neuen Entwurf ‚Pastor aeternus‘ berücksichtigt.

⁴⁴ „2. Episcopi annulares, qui, episcopali caractere insigniti, nec sedes nec greges habent, et paucis demptis, in curia Romana munia exercent. 3. Episcopi alii in partibus, qui nomine vicariorum apostolicorum missionibus praeficiuntur; qui omnes a sancta sede immediate pendent, adeo ut ad nutum pontificis Romani amoveri possint“ (*Mansi* 51, 1068). — In einer ungewöhnlichen Terminologie nennt *Kenrick* die residierenden Bischöfe ‚episcopi titulares‘ und die sonst als Titularbischöfe bezeichneten ‚episcopi annulares‘. Es kann aber kein Zweifel sein, wer tatsächlich gemeint ist; in der obigen Übersetzung wurde, um Mißverständnisse hintanzuhalten, die gebräuchliche Nomenklatur verwandt.

⁴⁵ „Ex his quinque classibus ii soli, qui ad primam pertinent, ius certum et ab omnibus agnatum habent in rebus fidei iudicium ferendi. De iure episcoporum mere annularium inter theologos disputatur. De vicariis apostolicis, episcopali caractere insignitis, dubium quoque moveri potest, non tantum quia sedes proprias non habent, sed quia a sede apostolica immediate pendent, ad nutum pontificis amovibiles“ (*Mansi* 5, 1068).

nen soll, weil sonst der Eindruck erweckt wird, der Papst übe eine Herrschergewalt über das Konzil aus.“⁴⁶ Es ist indes demgegenüber zu beachten, daß die Frage nach dem Umfang der zum Konzil Berufenen zusammen mit der Geschäftsordnung vorher geregelt werden mußte und daß das Konzil selbst, wenigstens praktisch, seine Zustimmung dazu gegeben hat⁴⁷.

Die Konzilsverhandlungen selber haben wenig oder gar nichts zur Erörterung des Problems der Titularbischöfe beigetragen. Der Sprecher der Glaubenskommission, Bischof *Federico Zinelli* von Treviso, versprach gewiß noch kurz vor Abschluß des Konzils, es werde ein neues Dekret über die Einsetzung der Bischöfe kommen⁴⁸, das möglicherweise auch die Stellung der Titularbischöfe geklärt hätte, aber die Verwirklichung der Absicht blieb aus. Keinesfalls sollte jedoch durch die Definition etwas über die grundlegende Frage ausgemacht sein, woher die Jurisdiktion der Bischöfe herrühre, ob unmittelbar von Gott oder direkt vom Papst⁴⁹, und die Antwort würde u. U. die allgemeine Jurisdiktion der Bischöfe als solcher miteinbezogen haben. Was der definierte Konzilstext über die Nachfolger der Apostel in allzu kurzem Wortlaut bringt⁵⁰, beschränkt sich unverkennbar auf die Bischöfe, denen eine eigene Herde anvertraut ist. Ein Gleiches gilt für die Erklärung des Sprechers der Glaubenskommission, *Zinellis*, es sei ein Irrtum, „die Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen nicht anders als einfache Beamte und Gehilfen des Papstes zu betrachten . . . da die Bischöfe in ihrer eigenen Diözese eine unmittelbare und mit ihrem Amte verbundene, also keine delegierte, sondern eine wirkli-

⁴⁶ ‚Hinc non ad pontificem solum, sed concilium ex episcopis titularibus, praesidente pontifice, pertinere debet statuere, quodnam ius caeteris in quattuor ultimis classibus enumeratis competeret, cum aliter pontifex concilio dominari videri posset‘ (*Mansi* 51, 1068).

⁴⁷ Betreffs der Kontroverse, die zwischen Bischof *Maret* und dem Oratorianer *Delafosse* in der Frage nach der Berufung der Titularbischöfe zeitlich noch vor Beginn des Konzils ausgetragen wurde, siehe: *Th. Granderath*, Geschichte des Vatikanischen Konzils I (Freiburg 1903) 95 f.

⁴⁸ Relatio vom 5. Juli 1870: ‚De institutione episcoporum argumentum est speciale, et ratio habenda erit, in quantum erit iuris, cum tractabitur de institutione episcoporum, ut iam saepe dictum est‘ (*Mansi* 52, 1112).

⁴⁹ Relatio vom 16. Juli 1870: ‚Disputant theologi, num potestas iurisdictionis, quae est in episcopis, derivetur immediate a Deo an immediate a summo pontifice . . . Hanc quaestionem . . . nec nos volumus definire per nostrum canonem‘ (*Mansi* 52, 1314). — Auch späterhin wurde über diese Streitfrage nichts endgültig entschieden. Nur Papst *Pius XII.* sagt in seiner Enzyklika ‚*Mystici Corporis*‘ (vom 29. Juni 1943) nebenbei: ‚Sacrorum antistites . . . non plena sui iuris sunt, sed sub debita Romani Pontificis auctoritate positi, quamvis ordinaria iurisdictionis potestate fruuntur, immediate sibi ab eodem Pontifice Summo impertita‘ (DS 3804).

⁵⁰ ‚Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignatos sibi greges singuli singulos pascunt et regunt‘ (DS 3060).

che Autorität besäßen“⁵¹. Auch die Redner in den Debatten, insbesondere die der Minorität, greifen das Thema von der allgemeinen Jurisdiktion sämtlicher Bischöfe kaum auf, geschweige denn, daß sie es weiter führen; nur der Kardinal Fürst *Friedrich zu Schwarzenberg*, Erzbischof von Prag, der sich sehr entschieden für die Ausdehnung des Entwurfs auf die Kirche und die Bischöfe eingesetzt hat⁵², macht in seiner Ansprache vom 17. Mai 1870 die kritische Bemerkung: „In dem vorliegenden Bericht werden die Bischöfe nicht schlechthin, sondern nur in einem gewissen Sinne Nachfolger der Apostel genannt, und ihre ganze Sendung beschränkt sich auf eine bestimmte Diözese, die sie vom Papst erhalten, und das steht nicht mit der apostolischen Überlieferung im Einklang.“⁵³ Mag hier der Ausdruck auch übertrieben sein, so ist vielleicht doch das Verlangen nach einer tiefergreifenden Auffassung von der bischöflichen Jurisdiktion angedeutet. Ähnlich lautende Stimmen finden sich selten, und sie lassen immer eine theologisch geschärfte Sprache vermissen⁵⁴.

Damit ist das aus dem Ersten Vatikanischen Konzil gewonnene Resultat erschöpft. Manche in sich berechnete Wünsche sind offenbar unerfüllt geblieben, und das, was unmittelbar vor dem Konzil *G. Angelini* verheißungsvoll in die Wege geleitet hat, ist nicht zur Fortsetzung und Vollendung gekommen. Das erscheint bedauerlich, aber andererseits muß man Verständnis dafür aufbringen, daß ein anderes, ebenfalls wichtiges Thema, das von der päpstlichen Vollgewalt in der Kirche, eine eingehende Behandlung des Bischofsamtes mit seiner auch in den Titularbischöfen gegebenen Verwirklichung sozusagen verdrängt hat. Es brauchte lange Zeit, bis der so entstandene Schaden einigermaßen wieder gutgemacht werden konnte.

⁵¹ Relatio vom 5. Juli 1870: „Emendator... falso... asserit, ansam dari errori eorum, qui episcopos, archiepiscopos, primates atque patriarchas asserunt esse non nisi simplices officiales et adiutores papae... cum episcopi in propria diocesi immediatam et ordinariam, ac proinde non delegatam, sed veram auctoritatem habeant“ (*Mansi* 52, 1115). — Hier wäre bestimmt ein Wort über die Jurisdiktion der Titularbischöfe angebracht gewesen, zumal über die Jurisdiktion der Apostolischen Vikare.

⁵² „Fere omnes praesules qui adnotationes scripto exhibuerunt, postularunt, ut... praeter primum tamquam caput ecclesiae, etiam episcoporum apostolicae dignitatis successorum traderetur missio, dignitas et munus“ (*Mansi* 52, 94).

⁵³ „In praesenti enim relatione episcopi non simpliciter, sed tantum quodam sensu apostolorum dicuntur successores, et omnis eorum missio restringitur ad particularem dioecesim, quam a summo pontifice accipiunt: haec vero ab apostolica traditione aliena est“ (*Mansi* 52, 95).

⁵⁴ Auch *G. Alberigo*, *Lo sviluppo della dottrina sui poteri nella Chiesa universale. Momenti essenziali tra il XVI e il XIX secolo* (Rom 1964) 415—454, bringt keine neuen Konzilstexte. Wenn bisweilen in den Reden der Väter von den Bischöfen schlechthin oder von der bischöflichen Jurisdiktion gesprochen wird, so läßt sich ohne eigenen Nachweis nicht aufrecht halten, daß die Titularbischöfe miteinbezogen seien. Meistens bedeutet eben „Bischof“ nichts anderes als den Diözesanbischof.

Das Zweite Vatikanum

In den drei letzten Jahrzehnten des 19. und während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts änderte sich nicht viel an der Stellung der Titularbischöfe. Allerdings war ihre Anzahl im Steigen begriffen; ob- schon nämlich apostolische Vikariate mehr und mehr zu Bistümern erhoben wurden, kamen doch immer wieder neue hinzu, und auch die Bestellung von Weihbischöfen (*episcopi auxiliares*) nahm mit der Zeit zu, ebenso die von Titularbischöfen im eigentlichen Sinne (Nuntien, Internuntien, Apostolische Delegaten und Administratoren, auch rein ehrenhalber zu Bischöfen geweihte Prälaten). Papst *Leo XIII.* bemühte sich darum, den Stand der Titularen zu heben, indem er u. a. diesen ihren Namen festlegte⁵⁵, während die Konsekration nach wie vor auf den Titel einer untergegangenen Diözese erfolgte, allein mit dem Unterschied, daß der bis dahin gebräuchliche Zusatz ‚in partibus infidelium‘ in Wegfall kam. Der neue *Codex Iuris Canonici* vom Jahre 1917 bestätigte im großen und ganzen nur die schon bestehenden Normen. Die Titularbischöfe gehören jetzt zu den Teilnehmern eines ökumenischen Konzils mit beschließender Stimme, jedoch ist das Recht an die Bedingung geknüpft, daß sie tatsächlich dazu berufen werden⁵⁶. Etwas Ähnliches gilt für ein mehrere Kirchenprovinzen umfassendes Plenarkonzil, auf dem sie auch ihren eigenen Bischof vertreten können⁵⁷. Eigenartigerweise werden sie vom *Codex* indes nicht bei der Geschäftsordnung einer Diözesansynode angeführt⁵⁸, mag das nun auf eine Vergeßlichkeit zurückgehen oder die Voraussetzung haben, daß der in einer Diözese amtierende Weihbischof fast regelmäßig kraft eines zusätzlichen Titels zur legitimen Teilnahme berufen ist.

Erst das Zweite Vatikanische Konzil hat von amtskirchlicher Seite aus das Anliegen der Titularbischöfe in stärkerem Maße aufgenom-

⁵⁵ „Es war ein Verdienst *Leos XIII.*, 1882 durch das Apostolische Schreiben ‚In suprema‘ den gemeinrechtlichen Normen eine zeitgemäße Fassung gegeben zu haben“ (*W. M. Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts III [Wien 1959] 230). — Siehe das Apostolische Schreiben vom 7. Juli 1882 in: *Codicis Iuris Canonici Fontes*, cura Petri Card. *Gasparri* editi III (Romae 1925) 198.

⁵⁶ Sie stehen dort an letzter Stelle, sogar nach den Äbten und Ordensobern, und es heißt von ihnen nur: ‚Etiam Episcopi titulares, vocati ad Concilium, suffragium obtinent deliberativum, nisi aliud in convocatione expresse caveatur‘ (*Codex Iuris Canonici* can. 222, § 2). Das Partizip ‚vocati‘ ist wohl durch einen Bedingungsatz aufzulösen.

⁵⁷ ‚Concilio plenario assistere debent cum suffragio deliberativo... Episcopi residentiales, qui, sui loco, mittere possunt Coadiutorem vel Auxiliarem... Etiam Episcopi titulares, in territorio degentes, si a Legato Pontificio, secundum receptas instructiones, ad Concilium vocentur, adesse debent habentque suffragium deliberativum, nisi in convocatione aliud expresse caveatur‘ (*CIC* can. 282, § 2).

⁵⁸ *CIC* can. 358. — Selbstverständlich kann der Titularbischof zur Teilnahme berufen sein, falls er noch ein anderes Amt in der Diözese versieht (als Generalvikar, Domkapitular, Rektor des Seminars), aber nicht in seiner Eigenschaft als Titularbischof.

men. Das geschah praktisch schon dadurch, daß sie zur Teilnahme eingeladen wurden. Papst *Johannes XXIII.* erließ am 25. Dezember 1961 die Apostolische Konstitution ‚*Humanae salutis*‘ mit der Berufung des Konzils⁵⁹, und sein *Motu proprio* ‚*Consilium*‘ vom 2. Februar 1962 legte den Termin der feierlichen Eröffnung auf den 11. Oktober dieses Jahres fest⁶⁰. In der Einladung waren die Titularbischöfe, anders als bei den beiden vorangegangenen Konzilien, eigens genannt⁶¹, was freilich noch nicht die bis dahin kontrovertierte Frage entschied, ob sie bereits wegen ihrer Bischofsweihe das Recht zur Teilnahme besäßen oder erst durch den Papst eben infolge der Berufung dafür legitimiert würden. Tatsächlich fanden sich die Titularbischöfe in großer Zahl zum Konzil im Vatikan ein; von den etwas über Tausend, die damals die Gesamtkirche aufzuweisen hatte⁶², kamen wohl weitaus die allermeisten⁶³, sowohl Apostolische Vikare der Missionsgebiete als auch reine Titularen, und dieses Mal noch viele Hilfsbischöfe der Diözesen. Sämtliche Titularbischöfe nahmen aktiven Anteil an der Vorbereitung, den Arbeiten und den Verhandlungen des Konzils, manche von ihnen wurden auch in die verschiedenen Kommissionen gewählt, nicht wenige taten sich in den Konzilsreden hervor⁶⁴, und der Titularerzbischof *Pericles Felici* erhielt sogar den einflußreichen Posten eines Generalsekretärs für den ganzen Verlauf des Konzils.

Aber auch die prinzipiellen Belange der Titularbischöfe wurden in den Dekreten berücksichtigt. Grundlegend ist dabei vor allem die Be-

⁵⁹ AAS 54 (1962) 5—13.

⁶⁰ Ebd. 65—66.

⁶¹ Ausdrücklich heißt es: ‚*Archiepiscopi et Episcopi, sive residentiales sive titulares*‘ (AAS 54 [1962] 12).

⁶² Die statistischen Angaben in dem ‚*Elenco dei Padri Conciliari*‘ (z. B. für das Jahr 1965 [Città del Vaticano 1965]) bringen zwar eine vollständige Liste aller Prälaten, die zum Konzil berufen waren, und auch die Unterscheidung nach residierenden Bischöfen und Titularbischöfen, aber keine zusammenfassende Angabe der Zahlen. Dagegen steht im *Annuario Pontificio* auch eine ‚*Statistica della Gerarchia Cattolica*‘; z. B. in dem für 1965 S. 1237: 3 Titularpatriarchen, 1064 Titularerzbischöfe oder Titularbischöfe (gegenüber 11 residierenden Patriarchen und 1660 residierenden Erzbischöfen und Bischöfen).

⁶³ Leider sind die Angaben für die Teilnehmerzahl entweder ungenau oder nicht belegt. So nennt z. B. *G. Caprile* für die Erste Sitzung „ungefähr 2500“ (Il Concilio Vaticano II, Band IV [Rom 1968] 20), und *H. Jedin* behauptet: „An der Eröffnungssession nahmen 2540 Konzilsväter teil; während des ganzen Konzils fiel die Präsenzstärke selten und immer nur wenig unter 2000 stimmberechtigte Teilnehmer“ (Die Geschäftsordnung des Konzils, in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil III [Freiburg 1968] 618). Am meisten ist es zu bedauern, daß diese Zahlenangaben anscheinend niemals aufgeschlüsselt sind nach dem Rang der Teilnehmer, so daß nicht zu ersehen ist, wie viele davon residierende Bischöfe waren und wie viele Titularen.

⁶⁴ Hier einige Namen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): *Joachim Ammann* O. S. B., Titularbischof (Münsterschwarzach); *Luigi Battazzi*, Weihbischof von Bologna; *Emil Blanchet*, Titularerzbischof (Rektor des Institut Catholique zu Paris); *Léon A. Elchinger*, Weihbischof und Koadiutor zu Strasbourg; *Paul Gouyon*, Koadiutor des Erzbischofs von Rennes (seit dem 4. September residierender Erzbischof);

stimmung in der Konstitution über die Hirtenaufgaben der Bischöfe ‚Christus Dominus‘ vom 28. Oktober 1965. Denn hierin heißt es: „Die Bischöfe werden kraft der sakramentalen Weihe und durch die hierarchische Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums zu Gliedern der Bischofskörperschaft . . . Daher beschließt die Heilige Synode, daß allen Bischöfen, die Glieder des Bischofskollegiums sind, das Recht zusteht, am ökumenischen Konzil teilzunehmen“⁶⁵. Obschon das Dekret die Titularbischöfe nicht eigens mit Namen nennt, so macht doch der universelle Tenor der Aussage es eindeutig klar, daß sie miteingeschlossen sind. Auch bezüglich des ihnen zukommenden beschließenden Stimmrechts dürfte wohl kaum noch ein Zweifel möglich sein⁶⁶. Die Titularbischöfe, die ein Amt in einer Diözese versehen, gehören auch zu der Bischofskonferenz des betreffenden Landes, die Art ihres Stimmrechtes ist jedoch dann von den Statuten der Konferenz abhängig⁶⁷. Pastorale Erwägungen liegen der folgenden praktischen Bestimmung zugrunde: „Um das Wohl [der Herde] zu gewährleisten, werden nicht selten Weihbischöfe aufgestellt werden müssen, weil der Diözesanbischof wegen der zu großen Ausdehnung der Diözese oder der zu großen Zahl der Bewohner, wegen besonderer Seelsorgebedingungen oder aus verschiedenartigen anderen Gründen nicht selbst allen bischöflichen Obliegenheiten nachkommen kann, wie es das Heil der Seelen erfordert.“⁶⁸ Aus der dogmatischen

Josef Hiltl, Weihbischof von Regensburg; *Marcos McGrath*, Weihbischof von Panama; *Josef Reuß*, Weihbischof von Mainz; *Eduard Schick*, Weihbischof von Fulda; *Stephen A. Leven*, Weihbischof von San Antonio (USA); *Joseph Tavil*, Melkitischer Patriarchatsvikar in Ägypten; *Elias Zoghby*, Melkitischer Patriarchatsvikar in Ägypten. — Siehe auch: Konzilsreden, hrsg. von *Y. Congar*, *H. Küng* u. *D. O'Hanton* (Einsiedeln 1964).

⁶⁵ ‚Episcopi, vi sacramentalis consecrationis et hierarchica communione cum Collegii Capite atque membris, constituuntur membra Corporis episcopalis . . . ideo Sacrosancta Synodus decernit omnibus Episcopis, qui sint membra Collegii episcopalis, ius esse ut Concilio Ecumenico intersint‘ (ed. Herder II, 152 nr. 4).

⁶⁶ Anders *K. Mörsdorf*: „Neu ist allein die Aussage, daß alle Bischöfe . . . das Recht haben, an einem ökumenischen Konzil teilzunehmen, wobei allerdings über die Frage des Stimmrechtes der Titularbischöfe nichts gesagt worden ist. Sie sind künftig ordentliche Mitglieder des ökumenischen Konzils und müssen . . . eingeladen werden, wobei jeweils über die offengebliebene Frage des Stimmrechtes entschieden werden kann“ (ebd. 152 f.). — Man wird doch wohl annehmen dürfen, daß den ordentlichen Konzilsmitgliedern beschließende Stimme zukommt.

⁶⁷ ‚Omnes Ordinarii locorum cuiuscumque ritus, Vicariis Generalibus exceptis, Coadiutores, Auxiliarii alique Episcopi titulares peculiari munere vel ab Apostolica Sede vel ab Episcoporum Conferentiis demando fungentes ad Episcoporum Conferentiam pertinent . . . Ordinariis locorum necnon Coadiutoribus competet suffragium deliberativum. Auxiliariis aliisque Episcopis . . . suffragium deliberativum aut consultivum decernent statuta Conferentiae‘ (ed. Herder II, 234, nr. 38). — Vielleicht geschah die Einschränkung aus dem Bestreben, die Möglichkeit hintanzuhalten, daß gegebenenfalls (z. B. in Deutschland) die Titularbischöfe wegen ihrer großen Zahl die Diözesanbischöfe überstimmen könnten.

⁶⁸ ‚Quod bonum [dominici gregis] ut debite procuretur, haud raro Episcopi Auxiliaries constituendi sunt, eo quod Episcopus dioecesanus, vel ob nimiam dicece-

Konstitution über die Kirche ‚Lumen gentium‘ vom 21. November 1964 ist hier noch das heranzuziehen, was den Bischof schlechthin angeht: „Die heilige Synode lehrt, daß die Bischöfe aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel getreten sind . . . Die Bischofsweihe überträgt mit dem Amt der Heiligung auch die Ämter der Lehre und der Leitung, die jedoch ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums ausgeübt werden können.“⁶⁹ Hier bedeutet es sicher einen Fortschritt gegenüber der früher üblichen Unterscheidung von Weihegewalt und zusätzlich verliehener Jurisdiktionsgewalt, aber bei der Anwendung des Passus auf die Titularbischöfe im besonderen ist noch nichts darüber ausgemacht, in welcher Weise diesen „die Ämter der Lehre und der Leitung“ zukommen, zumal da das Amt der Leitung wegen des Fehlens eines eigenen Jurisdiktionsbezirkes sich nur auf die Gesamtkirche beziehen kann⁷⁰.

Das ist alles, was die Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Titularbischöfe enthalten. Natürlich wurden noch mancherlei einschlägige Fragen während der Vorverhandlungen zum Dekret ‚Christus Dominus‘ aufgeworfen⁷¹. Hier nur ein knapper Auszug. „Die rechtliche Stellung der Koadjutor- und Hilfsbischöfe gehörte von Anfang an zu den heißen Eisen des Bischofsschemas“⁷², vor allem auch deswegen, weil die dogmatische Grundlage, die Kollegialität der Bischöfe, noch nicht genügend gesichert erschien⁷³. Grundsätzlich behauptete Kardinal *J. Döpfner* (München), eine Mehrheit von Bischöfen in ein und derselben Diözese entspreche weniger dem Ideal der

sis amplitudinem aut nimium incolarum numerum, vel ob peculiaria apostolatus adiuncta aut alias diversae naturae causas, nequit per semetipsum omnia episcopalia munia, sicut animarum exigit bonum, adimplere‘ (nr. 25, ed. Herder II, 194).

⁶⁹ ‚Docet Sacra Synodus Episcopos ex divina institutione in locum Apostolorum successisse . . . Episcopalis autem consecratio, cum munere sanctificandi, munera quoque confert docendi et regendi, quae tamen natura sua non nisi in hierarchica communione cum Collegii Capite et membris exerceri possunt‘ (nr. 20 u. 21, ed. Herder I, 216 f.).

⁷⁰ Leichter läßt sich zeigen, wie die Titularbischöfe die Lehrgewalt ausüben, eben als Glieder des einen ordentlichen Lehramtes der Bischöfe und als vollberechtigte Teilnehmer an einem Konzil. Betreffs der Leitungsgewalt sagt ‚Lumen gentium‘ sogar von den Diözesanbischöfen einschränkend: ‚Singuli Episcopi, qui particularibus Ecclesiis praeficiuntur, regimen suum pastorale super portionem Populi Dei sibi commissam, non super alias Ecclesias neque super Ecclesiam universalem exercent‘ (nr. 23, ed. Herder I, 230).

⁷¹ Siehe die Einleitung zu dem Dekret von *K. Mörsdorf* (ed. Herder II, 134 bis 136).

⁷² Ebd. 134.

⁷³ Das muß gesagt werden, obschon die theologische Literatur darüber bereits vor 1965 einen schwer überschaubaren Umfang erreicht hatte. Vgl. z. B. die Kommentare zu dem Dekret, außerdem: *J. Lecuyer*, Orientations présentes de la théologie de l'Épiscopat (Paris 1962); *M. Steinheimer*, Die höchste Gewalt des allgemeinen Konzils über die Gesamtkirche, in: *WissWeish* 27 (1964) 56–69; *G. Alberigo*,

Einheit, und deshalb müsse eine Teilung allzu großer Diözesen angestrebt werden. Auch afrikanische Bischöfe (*R. Tchidimbo*, Erzbischof von Conakry, Guinea, und *J. Busimba*, Bischof von Goma, Congo) stimmten dem zu, weil eine Häufung von Autoritätsträgern dem afrikanischen Stammesbewußtsein fremd sei. Einige Weihbischöfe des Konzils (u. a. *J. Reuß* von Mainz) wünschten eine genauere Abgrenzung dessen, was dem Hilfsbischof kraft seiner Weihe und seiner Zugehörigkeit zum Bischofskollegium an Rechten eigne. Kardinal *Döpfner* machte dagegen geltend, daß es wegen der Verschiedenheit in den einzelnen Diözesen Schwierigkeiten habe, durch ein allgemeines Gesetz die Aufgaben eines Weihbischofs festzulegen. Aus der Sorge um die Einheit der Bistumsleitung wandte sich Bischof *J. Poblshneider* (Aachen) gegen die Zuweisung von Leitungsaufgaben, die sonst dem Generalvikar zugestanden hätten, an den Weihbischof. Von vielen Seiten her wurde die Praxis angegriffen, die Titularen auf den Sitz einer untergegangenen Diözese zu weihen, weil das eine bloße Fiktion darstelle, die heute in ökumenischer Sicht als untragbar erscheine (*A. Caillot*, Bischof von Evreux, *M. Wehr*, Bischof von Trier, *B. Stein*, Weihbischof von Trier); es wurde angeregt, die Hilfsbischöfe auf den Dienst des Bistums zu weihen und einem resignierten Diözesanbischof den bisherigen Titel zu belassen (u. a. auch von Abt *B. Reetz*, Beuron). Diese und ähnliche Wünsche haben aber kaum einen Niederschlag in dem Dekret ‚Christus Dominus‘ gefunden.

Im Zusammenhang mit den Konzilsverhandlungen muß noch ein davon unabhängiges päpstliches Dokument erwähnt werden. *Paul VI.* erließ nämlich am 30. November 1963 das *Motu proprio* ‚Pastorale munus‘⁷⁴, worin neue Privilegien für alle Bischöfe, auch die Titularen, verliehen wurden⁷⁵. Am bedeutendsten ist wohl die Vollmacht, überall in der Welt das Wort Gottes verkünden und die Beichte abnehmen zu dürfen⁷⁶. Ein zweites *Motu proprio*, ‚*Ecclesiae sanctae*‘, wurde am

a. a. O. (Anm. 54); *W. Bertrams*, Die Einheit von Papst und Bischofskollegium in der Ausübung der Hirtengewalt durch den Träger des Petrusamtes (München 1965).

⁷⁴ AAS 56 (1964) 5—12.

⁷⁵ ‚Privilegia quae, praeter alia in Codice Iuris Canonici suis in titulis enumerata, omnibus Episcopis sive residentialibus sive titularibus competunt ab accepta authentica notitia canonica provisionis‘ (ibid. 11).

⁷⁶ ‚1. Verbum Dei ubique terrarum praedicandi, nisi loci Ordinarius expresse renuerit. 2. Confessiones fidelium, etiam religiosarum, ubique terrarum audiendi, nisi loci Ordinarius expresse renuerit. 3. Fideles quoslibet ubique absolvendi ab omnibus peccatis reservatis, excepto tamen peccato falsae delationis... 4. Fideles quoslibet ubique absolvendi in actu sacramentalis confessionis ab omnibus censuris, etiam reservatis, exceptis... 5. Sanctissimam Eucharistiam in suo oratorio domestico asservandi... 6. Missam celebrandi iusta de causa qualibet diei hora, et Communionem etiam vespere distribuendi... 7. Benedicendi ubique solo signo crucis, cum omnibus indulgentiis a Sancta Sede soncedi solitis, rosaria aliasque coronas

6. August 1966 herausgegeben⁷⁷, das hauptsächlich die konkreten Ausführungsbestimmungen zu dem Konzilsdekret ‚Christus Dominus‘ brachte, auch solche für die Hilfsbischöfe⁷⁸; außerdem wird darin die Einrichtung der „Bischofsvikare“ angekündigt⁷⁹, eine Einrichtung, die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie einer relativen Eigenständigkeit der Hilfsbischöfe zugute kommen sollte. Wie wertvoll nun auch diese beiden päpstlichen Erlasse sind, um den berechtigten Anliegen zu dienen, trotzdem geben sie noch keine genauere Antwort auf die grundlegende Frage, welchen Anteil sie als Mitglieder des Bischofskollegiums in der Leitung der Gesamtkirche einnehmen. Weiterer Aufschluß hierüber ist möglicherweise von einer Neuordnung des Codex Iuris Canonici zu erwarten.

Die noch nicht ausgefüllten Lücken

Die Zusammenschau der drei letzten ökumenischen Konzilien, vom Tridentinum über das Erste Vatikanum bis zum Zweiten Vatikanum, ergibt für die Stellung der Titularbischöfe in der Kirche eine fortschreitende Linie. Unbestreitbar ist mit den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils ein Höhepunkt erreicht. Andererseits bleiben aber auch so noch einige Wünsche unberücksichtigt, die entweder die prinzipiellen Belange der Titularbischöfe betreffen oder mehr praktische Einzelheiten bei der Verwirklichung.

Die grundsätzliche Bewertung hängt ohne Zweifel aufs engste mit der Frage zusammen, wie es sich mit dem Bischofskollegium verhält und welche Gewalt es, unbeschadet der Vorrechte der päpstlichen Primatialstellung, in der Leitung der Gesamtkirche beanspruchen kann. Denn was hierbei den Diözesanbischöfen gebührt, ist nicht auf ihre Jurisdiktion in den einzelnen Diözesen zurückzuführen, sondern auf ihre bischöfliche Weihe und die damit an und für sich verbundene Eingliederung in die hierarchische Gemeinschaft der Bischöfe⁸⁰, und infolgedessen haben auch die Titularbischöfe daran ihren Anteil. Die Schwierigkeit besteht nun darin, diese Leitungsgewalt des Gesamtepiskopates gerade gegenüber der Gesamtkirche ganz exakt zu bestimmen. Von den bischöflichen Jurisdiktionsträgern, also nicht allein von den Diözesanbischöfen, sondern auch von den Apostolischen Vikaren und Ad-

precatorias, cruces, numismata, scapularia ... 8. Sub unica benedictione erigendi, in ecclesiis et oratoriis etiam privatis aliisque piis locis, stationes Viae Crucis cum omnibus indulgentiis ...“ (ibid. 11—12).

⁷⁷ AAS 58 (1966) 757—787.

⁷⁸ *Episcoporum Auxiliarium Facultates* (ibid. 764).

⁷⁹ *Vicarii Episcopales* (ibid. 765—766).

⁸⁰ Eine von vornherein schismatische Weihe würde zwar sakramental gültig sein, aber wegen des Fehlens der hierarchischen Verbindung mit dem Haupt und den Gliedern des Bischofskollegiums keine Lehr- und Leitungsgewalt übertragen.

ministratoren läßt sich unbedenklich behaupten, daß sie ihre Teilkirche eben als Teil der Kirche und im Hinblick auf die Gesamtkirche zu leiten haben; aber damit ist zu dieser nur eine indirekte Beziehung hergestellt, die zudem nicht die Bischöfe als solche betrifft. Dagegen nehmen alle Bischöfe ausnahmslos an der kirchlichen Lehrgewalt teil, indem sie das ordentliche Lehramt in seinen allumfassenden Funktionen bilden und infolgedessen auch auf den ökumenischen Konzilien als deren vollberechtigte Mitglieder Sitz und Stimme besitzen. Lehrgewalt und Leitungsgewalt gehören indes sehr eng zusammen, zumal da wenigstens die ökumenischen Konzilien sich nicht auf die Vorlage und Erklärung des Offenbarungsgutes beschränken, vielmehr auch Gesetze für die Gesamtkirche erlassen können. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Zweite Vatikanische Konzil hier eine deutlichere Sprache gesprochen hätte, weil sonst kaum eine dem Gesamtepiskopat mit Einschluß der Titularbischöfe zustehende Leitungsgewalt für die Gesamtkirche zu erkennen ist. Selbstverständlich kann der römische Papst als Primas der Kirche von sich aus noch auf andere Weise das Kollegium der Bischöfe oder dessen Vertretung zur Leitung heranziehen, so z. B. durch eine „Bischofssynode“, wie sie von *Paul VI.* mit dem *Motu proprio* ‚*Apostolica sollicitudo*‘ vom 15. September 1965 ins Dasein gerufen wurde⁸¹. Auch das Kardinalskollegium, mehr als bisher international zusammengesetzt, wäre durchaus imstande, durch die Kurienkardinäle die gleichen Aufgaben zu übernehmen. Jedoch ist nicht zu bestreiten, daß beide Einrichtungen höchst unvollkommen den eigenen und ausgesprochen universellen Anteil aller Bischöfe an der Leitung der Kirche zum Ausdruck bringen.

Auch auf dem Gebiet der praktischen Durchführung der Konzilsbeschlüsse, besonders der auf dem Zweiten Vatikanum erlassenen, bleiben noch einige Fragen offen und einige Wünsche unerfüllt. Im folgenden seien die wichtigsten davon, die zudem der Lösung größere Schwierigkeiten bieten, kurz besprochen.

Was seit dem Konzil von Trient immer wieder gegen die Titularbischöfe vorgebracht worden ist, bezieht sich oft nicht auf den Stand als solchen, sondern auf ihre verhältnismäßig hohe Zahl⁸², und die bislang vorgeschlagenen Wege versprechen nicht alle einen durchgreifenden Erfolg. Wenn z. B. die Diözesanbischöfe nach ihrer Abdankung keine

⁸¹ Eine Sonderausgabe des *Motu proprio* wurde am 17. September 1965 den Konzilsvätern zugestellt, die Veröffentlichung erfolgte am 30. Oktober 1965 (AAS 57 [1965] 775—780).

⁸² So werden z. B. in dem *Annuario Pontificio* für das Jahr 1965 angegeben: 1735 Sitze von Titularerzbischöfen und Titularbischöfen, zusätzlich noch 3 Titularpatriarchate, von denen jedoch nicht alle besetzt waren noch in Zukunft besetzt werden sollten. Die Zahl der vorhandenen Titularen wird mit 1064 verzeichnet, dazu 3 Titularpatriarchen (S. 1237). Im Vergleich hierzu die Zahlen für die residierenden Bischöfe: 11 Patriarchen, 1660 Erzbischöfe und Bischöfe.

neuen Titelsitze mehr erhalten sollten, so würde sich das zwar durch die früher geübte Praxis gut empfehlen, aber auf der anderen Seite kaum einen Vorteil ergeben, weil es jeweils nur wenige „Altbischöfe“ gibt und weil die von der Änderung betroffenen in Wirklichkeit doch Titularbischöfe blieben. Dagegen könnte die Anzahl der Apostolischen Vikare in den Missionen ohne weiteres stark verringert werden⁸³; denn häufig wird es leicht möglich sein, die Vikariate zu Bistümern zu erheben, und in weitaus den meisten anderen Fällen würde ein Apostolischer Präfekt (ohne bischöfliche Weihe, aber mit der Vollmacht, das Sakrament der Firmung zu spenden, Kirchen u. dgl. zu konsekrieren) vollauf den gestellten Anforderungen genügen. Etwas Ähnliches gilt wohl auch für die „gefreiten Präläten“ (mit eigenem Jurisdiktionsbezirk, *Praelati nullius*), die fast regelmäßig zugleich Titularbischöfe sind⁸⁴. Auf die Mitarbeit der sogenannten Hilfsbischöfe (*Episcopi auxiliares*) kann in vielen Diözesen nur schwerlich ganz verzichtet werden; aber wenn ein Bistum so groß wird, der Ausdehnung oder der Bevölkerungszahl nach, daß der Oberhirte beständig die Unterstützung durch zwei oder gar drei Weihbischöfe in Anspruch nehmen muß⁸⁵, dann sollte unbedingt die Aufteilung der Diözese oder u. U. auch die Angliederung einzelner Außenbezirke an kleinere Nachbarbistümer ernstlich erwogen werden. Die am wenigsten leicht zu überwindenden Bedenken verursacht indes die Gewohnheit, daß bis auf den heutigen Tag Präläten, die niemals bischöfliche Funktionen ausüben müssen, wie die höheren Beamten an der römischen Kurie und insbesondere die Nuntien, Internuntien und Apostolische Delegaten⁸⁶, rein ‚*honoris causa*‘ die Weihe zum Bischof erhalten. Ihr Ansehen in der Öffentlichkeit soll damit offenbar gehoben werden, aber das angewandte Mittel, eben das Sakrament der Weihe, scheint so einem weniger hohen Zweck untergeordnet zu werden. Ist es denn, von berechtigten Ausnahmen abgesehen, ganz angemessen, daß z. B. viele Sekretäre der päpstlichen

⁸³ Für das Jahr 1965 waren es nur noch 120, während 100 apostolische Präfektoren und 6 selbständige Missionen darauf warteten, zu apostolischen Vikariaten erhoben zu werden (*Annuario Pontificio*: 1238).

⁸⁴ Das Jahr 1965 zählte 69 *Praelati nullius* mit Bischofsweihe, denen 19 ohne bischöfliche Weihe gegenüberstanden. Die „gefreiten Äbte“ (*Abbatibus nullius*) gehören nicht in diese Kategorie; sie haben in der Regel keine Bischofsweihe.

⁸⁵ Den Höhepunkt bildet die Erzdiözese New York (USA), die 2 Hilfsbischöfe, die zugleich Generalvikare waren, im Jahre 1965 besaß und außerdem 9 Hilfsbischöfe ohne Amt und Titel eines Generalvikars, also insgesamt nicht weniger als 11 Hilfsbischöfe. Die Erzdiözese Paris hatte in demselben Jahr 1 Koadjutor (*cum iure successionis*) und 5 Hilfsbischöfe, die zugleich Generalvikare waren, die Diözese Münster 3 Hilfsbischöfe, die Erzdiözese Köln ebensoviele. Natürlich ist zu berücksichtigen, daß manche von ihnen an der Ausübung ihres Amtes durch Alter oder Krankheit verhindert sein können.

⁸⁶ Nuntien und Internuntien (mit Diplomaten-Charakter) gab es gegen Ende des Konzils 45, Apostolische Delegaten (ohne Diplomaten-Charakter) 14. Sämtliche waren Titularerzbischöfe.

Kongregationen zwangsläufig den Rang von Titularbischöfen innehaben? ⁸⁷ Nur eine wirklich durchgreifende Reform der römischen Kurie vermöchte hier Wandel zu schaffen.

Ein zweites Bedenken betrifft die Weihe selbst, insofern diese bei den Titularen bis heute auf den Titel einer nicht mehr existierenden Diözese erfolgt. Schon zu Trient wurde darin ein Widerspruch mit der angestrebten ökumenischen Einstellung gesehen, weil manche solcher Diözesen inzwischen einen sakramental-gültig geweihten Bischof der getrennten Ostkirchen als wirklichen Inhaber aufweisen. Dazu kommt noch, daß die in der Titularweihe notwendig liegende Fiktion keine Realität bedeutet und gerade dem modernen Menschen unverständlich bleiben muß. Die Möglichkeit, diesen „Schönheitsfehler“ zu beseitigen, sollte nicht allzu schwer zu finden sein. Wenn eine „absolute Weihe“ oder die Weihe auf den Dienst der Diözese weiterhin als undurchführbar erscheint, so wäre einmal der Vorschlag zu überlegen, daß die Titularbischöfe, insbesondere die Hilfsbischöfe, den Titel einer größeren Kirche innerhalb ihres Wirkungsgebietes angewiesen bekämen, um von ihr Besitz zu nehmen und sie unbeschadet der vollen Jurisdiktion des Diözesanbischofs zu versehen. Die entfernte Analogie zu den römischen Titelkirchen der Kardinäle würde für diese Konstruktion das Vorbild abgeben ⁸⁸. Und wie der Zusatz ‚in partibus infidelium‘ schon seit einigen Jahrzehnten weggefallen ist, so könnte auch die Angabe des fremden Ortes verschwinden bzw. durch den Namen der neuen Titelkirche ersetzt werden.

Schließlich verdient die Frage noch Beachtung, auf welche Weise die Hilfsbischöfe einen wirklichen Anteil an der Leitung der Diözese erhalten können, ohne daß dadurch die unantastbare Vollgewalt des einen Diözesanbischofs gefährdet würde ⁸⁹. Ihre Bestellung zu „Bi-

⁸⁷ Die Zahl der Titularen ist, soweit ich sehe, nirgendwo zusammengestellt. In dem „Elenco dei Padri Conciliari“ (für das Jahr 1965) bekommt Italien 135 Titularen zugewiesen. Darunter sind nicht die auswärts tätigen Nuntien und Delegaten enthalten, wohl aber die Hilfsbischöfe der italienischen Diözesen, deren Zahl mit Einschluß von Rom und der Vatikanstadt 36 betrug. Es verbleibt also ein Rest von 99. Jedoch müßte man von dieser Zahl noch die der Bischöfe und Apostolischen Vikare im Ruhestand abziehen, soweit sie ihren Wohnsitz dauernd in Italien hatten. — Gegen die Bischofsweihe der höheren Kurialbeamten spricht sich auch *Karl Rahner, S. J.*, aus: *Episkopat und Primat* (Quaestiones disputatae 11 [Freiburg 1961]) 113 f. Im Unterschied davon möchte ich aber nicht die Folgerung mitmachen, daß nur „wirkliche und als solche notwendige Weihbischöfe“ in jeder Hinsicht „als Mitglieder des einen Gesamtepiskopats als des einen Trägers der Gesamtgewalt in der Kirche“ anzusehen sind, weil das dem Prinzip der durch die Weihe und die hierarchische Eingliederung zukommenden Gewalt widersprechen würde.

⁸⁸ Natürlich ist die Entsprechung nicht vollkommen. Denn die Kardinäle werden, falls sie nicht schon Bischöfe sind, auf den Titel einer fiktiven Diözese geweiht genau wie die anderen Titularen. Nur als Kardinäle erhalten sie den Titel einer Kirche in Rom zugewiesen.

⁸⁹ Der besondere Fall des Koadjutor-Bischofs, der mit weitgehenden Vollmach-

schofsvikaren“ bietet sich als Versuch einer brauchbaren Lösung an. Wenn sie bei einer Mehrzahl von Hilfsbischöfen mit der Aufteilung einer übergroßen Diözese in relativ selbständige Verwaltungsbezirke verbunden wäre, so brauchte das keine direkten Nachteile im Gefolge zu haben, vorausgesetzt, daß so die Errichtung von neuen Bistümern wenigstens entfernt eingeleitet werden soll. In allen übrigen Fällen entsteht jedoch das Dilemma: Entweder bleibt in Wirklichkeit alles, wie es vorher war, oder aber es kommt auf die Dauer dahin, daß die Diözesanen ihrem eigentlichen Bischof entfremdet werden, und eine einheitliche Leitung des Bistums müßte sich mit der Koordinierung der allerwichtigsten Belange begnügen. Ob derartige Schwierigkeiten durch gute Zusammenarbeit zu überwinden sind, das vermag wohl allein die Zukunft zu lehren.

Es gibt also bezüglich der Titularbischöfe außer den theoretischen Gesichtspunkten noch offene Fragen. Wertvoll ist indes die geradezu grundlegende Erkenntnis, daß in der Kirche ein Bischofskollegium besteht, dem die Titularen kraft ihrer Weihe und der hierarchischen Eingliederung angehören, um mit den anderen Bischöfen das eine ordentliche Lehramt der Kirche zu bilden und dementsprechend auch Sitz und Stimme auf den ökumenischen Konzilien zu erhalten, wobei die Art der Teilnahme an der Hirten- oder Leitungsgewalt irgendwie mit eingeschlossen sein muß⁹⁰.

ten, auch für die Leitung der Diözese (sede plena), ausgestattet ist, soll hier ganz außer Betracht bleiben. Das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils „Christus Dominus“ hat über ihn allgemein bestimmt: „Zuweilen machen besondere Verhältnisse es erforderlich, daß zur Unterstützung des Diözesanbischofs ein Koadjutor bestellt werde . . . Der Koadjutor wird mit dem Recht der Nachfolge ernannt; er werde vom Diözesanbischof immer zum Generalvikar bestellt. In besonderen Fällen können ihm von der zuständigen Obrigkeit aber auch größere Vollmachten eingeräumt werden“ (nr. 25 u. 26).

⁹⁰ Selbstverständlich bildet die Lehre vom Bischofsamt und der Kollegialität die notwendige Grundlage, auf die hier nicht weiter eingegangen worden ist. Nützliche Ergänzungen sind der ungemein ausgedehnten Literatur zu diesem Thema zu entnehmen. Leider wird darin die Folgerung betreffs der Titularbischöfe selten und dann nicht ergiebig genug gezogen; so widmet z. B. die Schrift von *K. Rabner* und *J. Ratzinger*, Episkopat und Primat, der irgendwie neuen Frage nicht mehr als eine ganze Seite (113 f.).